

## §71

**Ende der vorübergehenden Verwendung**

Die vorübergehende Verwendung von Zollgut endet, soweit es nicht vorher in den freien Verkehr tritt, erst mit der Ausfuhr oder mit der Gestellung zu einer anderen Zollbehandlung.

## §72

**Ausfuhr von Zollgut**

(1) Das Zollgut ist bei der Ausfuhr einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu gestehen, wenn bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist. Das Zollgut ist der Abrechnungszollstelle vorweg vorzuführen, wenn es gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt, kein Verwendungsschein erteilt und die Abrechnungszollstelle nicht nach § 10 zuständig ist. Auch in anderen Fällen darf das Zollgut einer anderen als nach § 10 zuständigen Zollstelle vorweg vorgeführt werden, wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Ist ein Verwendungsschein erteilt, so sind der Zollantrag auf zollamtliche Überwachung der Ausfuhr und die Zollanmeldung auf den Verwendungsschein zu setzen. War das gestellte Zollgut formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden, so genügen mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung.

(3) Die Zollstelle prüft, ob die gestellte Ware die nämliche ist wie das zur Zollgutverwendung abgefertigte Zollgut und ob dieses frist- und zweckgerecht verwendet worden ist. Wird nichts Gegenteiliges festgestellt, so überwacht die Zollstelle die Ausfuhr und bescheinigt sie, wenn das Zollgut nicht formlos abgefertigt war, dem Verwender. Wird das Zollgut nicht vollständig gestellt, so wird dem Verwender anheimgestellt, nachzuweisen, auf welchen Umständen die Fehlmenge beruht (§ 45 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes).

(4) Wird das Zollgut nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorweg vorgeführt, so verfährt die Zollstelle nach Absatz 3, bescheinigt das Ergebnis der Prüfung auf der Zollanmeldung und sichert die Nämlichkeit des Zollguts. Die nach § 10 zuständige Zollstelle verfährt nach Absatz 3 Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3.

## §73

**Zollfreiheit bei Instandsetzungen**

Werden Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel während der vorübergehenden Verwendung entsprechend der Bewilligung in standgesetzt, so sind die dabei zwangsläufig anfallenden Waren zollfrei und treten in den freien Verkehr.

## §74

**Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr**

(1) Die Bemessungsgrundlagen sind in einem Zollbefund nur festgehalten (§ 45 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes), wenn ein Verwendungsschein erteilt ist.

(2) Der Antrag, die Zollvorschriften anzuwenden, die im Zeitpunkt der Entnahme gelten (§ 45 Abs. 9 Satz 4 des Gesetzes), ist unter Vorlage des Verwendungsscheins schriftlich bei der Zollstelle zu stellen, in deren Bezirk sich das Zollgut befindet; für Zollgut, das gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes angemeldet oder durch Anschreibung oder Übergabe in den Zollverkehr des Verwenders übergeführt und für das kein Verwendungsschein erteilt ist, ist der Antrag jedoch bei der Abrechnungszollstelle zu erstellen. Der Antrag ist so rechtzeitig vor der beabsichtigten Entnahme zu stellen, daß geprüft werden kann, welche Warenmengen noch vorhanden sind. Die Zollstelle kann verlangen, daß ihr das Zollgut vorgeführt wird.

(3) Wenn der Verwender nach § 45 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes Zollgut in den freien Verkehr entnimmt oder einen Antrag nach vorstehendem Absatz 2 stellt, hat er die Waren nach ihrer Menge und dem Zeitpunkt der Entnahme nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. Die Anmeldung ist abzugeben

1. unverzüglich der nächsten Zollstelle unter Vorlage des Verwendungsscheins, wenn die Verwendungsfrist mehr als drei Monate beträgt, keine Barsicherheit geleistet ist und die Eingangsabgaben für die entnommenen Mengen 1 000 Deutsche Mark überschreiten,
2. der Abrechnungszollstelle in den von ihr bestimmten Zeitpunkten, wenn im Falle der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes oder der Überführung von Zollgut in die Zollgutverwendung durch Anschreibung oder Übergabe kein Verwendungsschein erteilt ist,
3. im übrigen jeder Zollstelle, der der Verwendungsschein aus beliebigem Anlaß vorgelegt wird.

## §75

**Erneute Gestellung von Zollgut;  
Überführung von Zollgut  
aus einer Zollgutverwendung  
in einen anderen Verkehr durch  
Anschreibung oder Übergabe**

(1) Das Zollgut darf jeder Zollstelle gestellt werden, die für die neue Zollbehandlung zuständig ist. Dabei sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung vorzulegen, es sei denn, das Zollgut war formlos zur Zollgutverwendung abgefertigt worden.

(2) Auf Antrag entscheidet die Zollstelle vor der neuen Zollbehandlung, ob anzuerkennen ist, daß keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können. Die Anerkennung kann dahin eingeschränkt werden, daß sie sich nur auf einzelne Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit oder Zollwert) oder auch nur auf die unmittelbar anschließende Zollbehandlung bezieht.

(3) Bei uneingeschränkter Anerkennung werden in den Zollbefund über die neue Zollbehandlung Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware im Zeitpunkt des Antrags auf die neue Zollbehandlung aufgenommen. Soweit eine Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen wird, werden in den neuen Zollbefund auch die früheren Bemessungsgrundlagen (Menge, Beschaffenheit und Zollwert) aufgenommen, die noch maßgebend bleiben (§ 45 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes). Die Anerkennung wird wirksam, sobald dem Zollbeteiligten eine Ausfertigung des neuen Zollbefunds ausgehändigt ist.

(4) Soweit die Anerkennung nicht oder nur eingeschränkt ausgesprochen ist, wird vor jeder weiteren Zollbehandlung auf Antrag erneut über die Anerkennung entschieden.

(5) Die Zulassung nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes kommt nur für Zollgut in Betracht, für das dem Verwender ein Verwendungsschein erteilt worden ist (§70 Abs. 2 und 3). Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Angeschriebenes oder übergebenes Zollgut ist nach Weisung der nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Zollstelle aus der vorübergehenden Zollgutverwendung abzumeiden und von demjenigen, dem der andere Verkehr bewilligt ist oder der — im Falle des § 33 des Gesetzes — zur Freigutverwendung berechtigt ist, zu diesem Verkehr anzumelden. Die Absätze 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

## §76

**Zuständigkeit**

(!) Zuständig für Entscheidungen während der vorübergehenden Verwendung und für die zollamtliche Überwachung ist

1. die Zollstelle, die den Verwendungsschein erteilt hat
2. im Falle der Anmeldung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 des Gesetzes oder der Überführung von Zollgut in die Zollgutverwendung durch Anschreibung oder Übergabe die Abrechnungszollstelle.
3. nach formloser Abfertigung und im Falle des §45 Abs. 10 des Gesetzes die Zollstelle, bei der oder in deren Bezirk sich das Zollgut jeweils befindet.

(2) Für die Erhebung des Zolles ist zuständig

1. die Zollstelle, der eine Anmeldung nach § 74 Abs. 3 abgegeben wird,